

Hinweisgeber-Richtlinie

1. Zweck und Umfang

Durch das am 02. Juli 2023 in Kraft getretene Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (**Hinweisgeberschutzgesetz** - HinSchG) wird die EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (auch besser bekannt als so genannte „EU-Whistleblower-Richtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt.

Es dient damit dem wirksamen und nachhaltigen Schutz hinweisgebender Personen. Auch die Marien-Elisabeth-Kliniken Kassel gGmbH mit den Standorten Elisabeth-Krankenhaus Kassel, Marienkrankenhaus Kassel und St. Elisabeth-Krankenhaus Volkmarsen fällt unter das Hinweisgeberschutzgesetz und ist verpflichtet, die dort vorgesehenen Vorgaben umzusetzen.

Diese Richtlinie hat den Zweck die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zu erfüllen, indem vor allem eine interne Meldestelle eingerichtet wird.

Sie soll außerdem Hinweisgeber darüber informieren, wie und in welcher Form sie Hinweise abgeben können und wie ihr Hinweis unter Wahrung der Vertraulichkeit bearbeitet wird.

Im Folgenden wird lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind selbstverständlich alle Geschlechter damit angesprochen.

2. Geltungsbereich

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schüler, FSJler, Praktikanten, Leiharbeitnehmer, im Krankenhaus ehrenamtlich Tätige, Vertragspartnerinnen bzw. –partner werden gemäß § 1 HinSchG vom Hinweisgeberschutzgesetz sowie dann auch von dieser Richtlinie erfasst.

3. Sachlicher Anwendungsbereich, Begriff des Verstoßes

- (1) Wegen des sachlichen Anwendungsbereichs wird auf § 2 HinSchG verwiesen, in dem sämtliche Verstöße aufgelistet sind, deren Meldung unter das Hinweisgeberschutzgesetz fällt.
- (2) Von einem erheblichen Verstoß ist beispielsweise auszugehen, wenn der Gesetzgeber den Verstoß gegen eine Vorschrift mit Strafe belegt hat oder die Verletzung einer Vorschrift bußgeldbewehrt ist, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HinSchG).

Beispielhaft seien hier genannt

- Betrug,
- Korruption, Geldwäschdelikte,
- Diebstahls-, Untreue- und Bereicherungsdelikte von erheblichem Umfang oder Wert,
- schwere Verletzungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit,
- Menschenrechtsverletzungen,
- Strafrechtlich relevante Verletzungen des Datenschutzes,
- Straftaten, das Verschweigen von Interessenkonflikten oder Machtmissbrauch – inklusive sexualisierter Gewalt.

4. Begriff der Meldung

- (1) Eine Meldung ist die Mitteilung einer Information über einen Verstoß oder den Verdacht eines Verstoßes bzgl. der in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallenden Sachverhalte.
- (2) Es dürfen nur solche Meldungen abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber im guten Glauben ist, dass der von ihm mitgeteilte Sachverhalt zutreffend und wahr ist. Er ist nicht im

Hinweisgeber-Richtlinie

guten Glauben, wenn ihm bekannt ist, dass der gemeldete Sachverhalt nicht den Tatsachen entspricht.

- (3) Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Hörensagen darzustellen.

5. Vertraulichkeit

- (1) Meldungen können offen oder vertraulich abgegeben werden.
- (2) Vertraulichkeit bedeutet, dass der Hinweisgeber seinen Namen und seine Kontaktdaten nur gegenüber der Ombudsperson offenlegt. Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie darf den Namen des Hinweisgebers nicht ohne dessen Einwilligung gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen nichtstaatlichen Stellen offenlegen (s. § 9 Abs.3 HinSchG). Gegenüber staatlichen Stellen (wie Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden) wird die Identität des Hinweisgebers nur bei Anordnung durch die jeweilige staatliche Stelle bzw. bei Bestehen einer diesbezüglichen Verpflichtung offengelegt (§ 9 Abs. 2 HinSchG).
- (3) Informationen über die Identität des Hinweisgebers sind dann nicht vom Vertraulichkeitsgebot umfasst, wenn die hinweisgebende Person vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet.
Vorsätzlich in diesem Sinne handelt, wer bei Abgabe einer Meldung im Bewusstsein ist, dass der gemeldete Sachverhalt nicht der Wahrheit entspricht. Grob fahrlässig handelt, wer „leichtfertig“ eine Meldung abgibt und bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass der gemeldete Sachverhalt nicht der Wahrheit entspricht.
- (4) Weitere Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgrundsatz finden sich in § 9 HinSchG.

6. Inhalt der Meldung

- (1) Jede Meldung soll so konkret wie möglich erfolgen. Der Hinweisgeber soll möglichst detaillierte Informationen über den zu meldenden Sachverhalt vorlegen.
- (2) Eine Meldung sollte mindestens folgende Informationen enthalten:
- Gegenstand der Meldung,
 - Hintergründe und Beschreibung des Sachverhalts,
 - Informationen zu Ort und Zeit des Geschehens,
 - Informationen zu den beteiligten Personen,
 - sofern vorhanden und rechtmäßig erlangt: Dokumente, Bilder und sonstige Nachweise.

7. Adressat einer internen Meldung

- (1) Die Ombudsperson nimmt Meldungen entgegen. Sie stellt sicher, dass die Identität des Hinweisgebers geschützt wird und die von ihm übermittelten Informationen, soweit dies vom Hinweisgeber gewünscht ist, ohne Preisgabe seiner Identität weitergegeben werden.
- (2) Als Ombudsperson wird benannt:
Frau Gabriele Riedl. Eine Vertretung ist geregelt.
Die Meldung kann per Telefon oder E-Mail an abgegeben werden:
Tel.: +49 561 – 8073 – 3000
E-Mail: Hinweis@marienkrankenhaus-kassel.de

Hinweisgeber-Richtlinie

8. Ablauf einer internen Meldung

- (1) Der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Eingangsbestätigung durch die Ombudsperson.
- (2) Nach dem Eingang einer Meldung überprüft die Ombudsperson den Hinweis daraufhin, ob das Hinweisgeberschutzgesetz anzuwenden ist und die Stichhaltigkeit des Hinweises.
- (3) Die Untersuchung der gemeldeten Verdachtsmomente schließt sich unmittelbar an die Verdachtsmeldung an. Die Ombudsperson führt die nach ihrem Ermessen erforderlichen und in den Möglichkeiten ihres Wirkungskreises stehenden Aufklärungsmaßnahmen durch. Sie berichtet nach Abschluss ihrer Untersuchungen an die Geschäftsführung.
Bedarf es nach der Einschätzung der Ombudsperson zur Durchführung einer Untersuchung weiterer Maßnahmen (z.B. Befragung von Mitarbeitern), unterrichtet sie die Geschäftsführung darüber, die dann tätig wird. Die Ombudsperson berät die Geschäftsführung hinsichtlich weiterer erforderlicher Maßnahmen und führt diese nach Absprache mit der Verwaltungsleitung durch.
- (4) Stellt sich eine Meldung als falsch heraus oder kann sie nicht ausreichend mit Fakten belegt werden, wird dies entsprechend dokumentiert und die Untersuchung eingestellt. Für den Hinweisgeber entstehen Konsequenzen nur, wenn im Rahmen der Untersuchung festgestellt wurde, dass er die Verdachtsmeldung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch abgegeben hat.
- (5) Stellt sich eine Meldung als wahr oder möglich dar, wird dies ebenfalls dokumentiert. In diesem Fall wird die Dokumentation nach Abschluss der Untersuchung an die Geschäftsführung zur Einleitung weiterer, ggf. erforderlicher Schritte übergeben.
- (6) Alle Meldungen werden durch die Ombudsperson gem. § 11 HinSchG unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert. Erfolgt eine Meldung per Telefon oder im persönlichen Gespräch, dann erstellt die Ombudsperson nur eine zusammenfassende Darstellung des Gesagten.
- (7) Der Hinweisgeber erhält innerhalb von drei Monaten ab der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung über den Stand bzw. das Ergebnis der Untersuchung, soweit dies die weitere Untersuchung nicht gefährdet und mit den Rechten der gemeldeten Person vereinbar ist.

9. Meldung an staatliche und externe Stellen

Neben den aufgezeigten Meldewegen steht es dem Hinweisgeber frei, unter Beachtung der durch das geltende Recht gesetzten Grenzen den Verdacht an staatliche Stellen zu melden. Das Bundesamt für Justiz hat zum 02.07.2023 auf seiner Website Meldekanäle veröffentlicht, an die sich hinweisgebende Personen an die externe Meldestelle des Bundes wenden können. Meldungen sind elektronisch, schriftlich, telefonisch und persönlich möglich. Die Website ist abrufbar unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

10. Schutz des Hinweisgebers und der bei der Aufklärung mitwirkenden Personen

- (1) Jede Person, die eine Meldung in gutem Glauben abgibt oder an der Aufklärung eines Verdachts mitwirkt, ist vor negativen arbeitsrechtlichen Konsequenzen oder sonstigen Benachteiligungen im beruflichen Kontext geschützt. Abweichendes kann gelten, wenn die Person in den aufzuklärenden Vorfall verwickelt ist.

Hinweisgeber-Richtlinie

- (2) Benachteiligungen, Belästigungen, Diskriminierungen oder Ähnliches von Hinweisgebern oder Personen, die an der Aufklärung eines Verdachts mitwirken, werden nicht toleriert. Bei Verstößen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

11. Schutz der in der Meldung belasteten Person, Recht auf Stellungnahme, Recht auf Löschung der Daten

- (1) Die in einer Meldung belastete Person wird zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über die gegen sie gerichteten Verdachtsäußerungen benachrichtigt, sofern diese Benachrichtigung nicht den Fortgang des Verfahrens zur Feststellung des Sachverhalts erheblich erschweren würde.
- (2) Die Benachrichtigung erfolgt spätestens nach Abschluss der Ermittlungen.
- (3) Die in einer Meldung belastete Person ist anzuhören oder ihr ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben, bevor Schlussfolgerungen unter namentlicher Benennung der Person gezogen werden.
- (4) Im Anschluss beschließen die Entscheidungsberechtigten die im Interesse des Krankenhauses notwendigen Maßnahmen.
- (5) Bestätigt sich der in der Meldung geltend gemachte Verdacht nicht, hat die in der Meldung belastete Person ein Recht auf Löschung ihrer in diesem Zusammenhang gespeicherten Daten.

12. Vorrang der ärztlichen Schweigepflicht bzw. beruflichen Verschwiegenheitspflicht

- (1) Bei Abgabe einer Meldung ist die ärztliche Schweigepflicht zu wahren. Dies bedeutet, dass in einer Meldung keine Daten von Patienten mitgeteilt werden dürfen, es sei denn, dies ist zur Abwendung einer Gefahr für den jeweiligen Patienten (z.B. wenn der Verdacht besteht, dass ein Patient wiederholt durch eine Behandlung verletzt werden könnte) erforderlich.
- (2) Die berufliche Pflicht zur Verschwiegenheit betrifft nicht nur Ärzte, sondern auch deren sog. „berufsmäßig tätige Gehilfen“ (z.B. Angehörige der Pflegeberufe, MFA, Hebammen, Ergo- und Physiotherapeuten, etc.) und Auszubildende. Es sind diejenigen Personen erfasst, die berufsbedingt zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

13. Missbrauch des Hinweisgebersystems

- (1) Eine Meldung hat aufgrund sicheren Wissens oder zumindest in gutem Glauben an die Wahrheit der berichteten Tatsachen zu erfolgen. Ergibt die Überprüfung der Meldung, dass kein begründeter Verdacht besteht oder die Fakten nicht ausreichen, um einen Verdacht zu erhärten, dann haben solche Hinweisgeber, die eine Meldung gutgläubig abgegeben haben, keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu befürchten.
- (2) Personen, die das Hinweisgebersystem bewusst oder grob fahrlässig für falsche Meldungen missbrauchen, müssen mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen und machen sich ggf. schadensersatzpflichtig. Sie haben zudem keinen Anspruch auf Vertraulichkeit

Hinweisgeber-Richtlinie

14. Inkrafttreten

Diese Hinweisgeber-Richtlinie wird vom Geschäftsführer der Marienkrankenhaus Kassel gGmbH mit dem 01. November 2023 in Kraft gesetzt.

Kassel, im November 2023

Michael Schmidt
Geschäftsführer